

# NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

02/2015

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

## **Gehaltsanpassung für Gemeinde(-verbands)bedienstete**

Aufgrund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes für die Jahre 2014 und 2015 erhöhen sich die Bezüge der öffentlich-rechtlich Bediensteten und der Vertragsbediensteten ab dem 1. März 2015 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2015 um 1,77 v. H. . Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ab dem 1. März 2015 ebenfalls um 1,77 v. H. erhöht.

## **„Bestätigung der äußeren Wandfluchten“ nach § 31 Abs. 2 Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011**

Nach § 31 Abs. 2 TBO 2011 hat der Bauherr nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den aufgrund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der

betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen („Baufortschrittmeldung“).

In einem aktuellen Anlassfall ist kürzlich die Frage aufgetreten, ob abgesehen von Ziviltechnikern, Baumeistern, Zimmermeistern, etc. auch Ingenieurbüros für Vermessung als befugte Personen im Sinne des § 31 Abs. 2 TBO 2011 anzusehen sind. Nach § 134 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 umfasst der Berechtigungsumfang der Ingenieurbüros die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen. Aus gewerberechtlicher Sicht sind daher auch Gewerbeinhaber eines Ingenieurbüros für Vermessungswesen für die gegenständlichen Vermessungsarbeiten betreffend „äußere Wandfluchten“ befugt.

## **Eingabegebühr beim Landesverwaltungsgericht – Allgemeine Information und Ergänzung der Rechtsmittelbelehrungen von Bescheiden**

Seit 1. Februar 2015 ist für Eingaben und Beilagen an die Landesverwaltungsgerichte (Beschwerden, Vorlageanträge etc.) eine pauschalierte Eingabegebühr nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. II Nr. 387/2014 zu entrichten. Die Gebühr ist auf jene Eingaben anzuwenden, die sich auf Bescheide beziehen, die ein Bescheiddatum nach dem 31. Jänner 2015 aufweisen. Im Übrigen – wenn der Eingabe kein Bescheid vorangeht – auf Eingaben, die nach dem 31. Jänner 2015 eingebracht wurden.

**Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen)** unterliegen einer **Gebühr von 30,-- Euro**.

**Vorlageanträge (samt Beilagen)** unterliegen einer **Gebühr von 15,-- Euro**.

**Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen)** auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls **15,-- Euro**.

Die **Gebühr ist nicht zu entrichten**, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 - GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine **Gebührenbefreiung** für die angeführten Eingaben vorgesehen ist. **Eingaben in**

**Abgabensachen** (z.B.: **Verfahren nach der Bundesabgabenordnung – BAO**, wie Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages nach dem TVAG 2011) sind daher **weiterhin gebührenbefreit** (siehe § 14 TP 6 Abs. 5 Z 4 GebG).

Die **Gebührens**schuld entsteht nunmehr im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe und nicht mehr – wie bisher und von Ausnahmen abgesehen – in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird (vgl. § 11 Abs. 1 Z. 1 Gebührengesetz 1957). Zudem ist die **Gebühr vom Einbringer nunmehr direkt auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten** und nicht – wie bisher – auf ein Landeskonto zu vereinnahmen. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Da Beschwerden, Vorlageanträge, etc. gegen Bescheide von Gemeindeorganen im Regelfall beim Gemeindeamt einzubringen sind, **haben die Gemeinden darauf zu achten, dass diese Eingaben auch entsprechend vergewährt werden**. Nach einem Informationsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen (Info des BMF vom 19.01.2015, BMF-010206/0002-VI/5/2015) bestehen allerdings keine Bedenken, wenn die Behörde den Beschwerdeführer (Antragsteller) - ausgenommen berufsmäßige Parteienvertreter - im Sinne der Bürgerfreundlichkeit zunächst auf die Gebührenpflicht seiner Eingabe hinweist und ihm für die Vorlage des Nachweises über die erfolgte Entrichtung eine angemessene Frist (etwa 1 Monat) einräumt und erst im Falle der nicht fristgerechten Vorlage des Nachweises den "Amtlichen Befund" aufnimmt. Diese Vorgangsweise wird insbesondere dann angebracht sein, wenn der Eingabe kein Bescheid zugrundliegt (etwa bei Säumnisbeschwerden) und der Beschwerdeführer (Antragsteller) somit nicht über die Gebührenpflicht der Eingabe informiert werden konnte.

Hinsichtlich der seit 1. Februar 2015 in die **Rechtsmittelbelehrungen** von Bescheiden aufzunehmenden **Hinweise auf die Gebührenpflicht**, wurde bereits seitens des Landes im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Jänner 2015, Pkt. 3 umfassend informiert. Die **auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes** im „Anmeldebereich“ zur Verfügung gestellten **Bescheidmuster** wurden bereits entsprechend angepasst. Ebenso wurde die im „Downloadbereich“ zur Verfügung stehende **Gebührentabelle** entsprechend aktualisiert.

Aus gegebenem Anlass wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die online zur Verfügung stehenden Formular- und Bescheidmuster des Tiroler Gemeindeverbandes laufend aktualisiert werden. Die im Einzelfall überarbeiteten Vorlagen werden jedoch nicht stets neu ausgesandt. Die aktuellsten Vorlagen befinden sich daher ausschließlich auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes. Es empfiehlt sich daher, im Bedarfsfalle stets auf die online zur Verfügung stehende Formular- und Bescheidmustersammlung zurückzugreifen.

## 5. Baurechtstag – Attraktivierung der Ortskerne

Am 5. März 2015 findet in Kooperation mit dem Tiroler Gemeindeverband, dem Land Tirol, der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Energie Tirol und der Rechtsanwaltskanzlei Girardi & Schwärzler der 5. Baurechtstag in der Messe Innsbruck statt. Die von DI Franz Vogler moderierte Veranstaltung steht unter dem spannenden Motto „Attraktivierung der Ortskerne“ und es konnten erneut zahlreiche namhafte Referenten (u.a. steht LR Mag. Johannes Tratter für einen Vortrag zur Verfügung) gewonnen werden, bei denen es sich ausnahmslos um anerkannte Experten auf ihren jeweiligen Gebieten handelt. In interessanten und praxisnahen Vorträgen werden Themen rund um Ortskernrevitalisierung, Denkmalschutz und Baurecht aus den verschiedenen Blickwinkeln der geladenen Fachleute beleuchtet, wodurch sich für alle am Bauverfahren beteiligten Seiten die Möglichkeit ergibt, ihr Fachwissen weiter zu vertiefen und im gemeinsamen Gespräch Erfahrungen auszutauschen. Anmeldung und weitere Informationen: BFI Tirol, Frau Traude Montuoro, Tel. 0512/59 6 60-332, traude.montuoro@bfi-tirol.at .

## Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **„Bankgeschäfte in der öffentlichen Verwaltung“ speziell für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Referenten: Mag. (FH) Mag. Hubert Klingler, Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung und Heinz Zerlauth, Hypo Tirol Bank AG;

Diese Schulungsveranstaltungen werden am Dienstag, den **24. Februar 2015** und am Dienstag den **3. März 2015** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof jeweils als „Ganztagesveranstaltungen“ angeboten werden. Für den Bezirk Lienz findet dieses Seminar am Donnerstag, den 26. März 2015 in Lienz (Bildungshaus Osttirol) statt.

- **„Haftungsrisiken minimieren“ Spezialseminar für Bürgermeister und Gemeinderäte**

Referenten: RAe MMag. Dr. Eduard Wallnöfer und Mag. Simon Pöschl, AWZ Rechtsanwälte GmbH; Robert Zenz, Sparkassen Versicherungsdienst;

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Samstag, den 28. Februar 2015** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Vom Bauansuchen bis zum rechtskräftigem Baubescheid“ - Praxisseminar**

Referenten: Mag. Ing. Peter Draxl (Gemeinde Inzing) und MMag.<sup>a</sup> Astrid Hofer (Stadt Innsbruck);

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Dienstag, den 10. März 2015** in den Räumlichkeiten des Tiroler Gemeindeverbandes, Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden. Das Seminar richtet sich ausschließlich an neue Mitarbeiter/innen in Bauämtern (begrenzte Teilnehmerzahl von 15 Personen/Reihung nach Dienstantritt).

- **„Mietrecht für Gemeinden – die Gemeinde als Vermieterin von Immobilien“**

Referent: Mag. Clemens Peer, Tiroler Gemeindeverband;

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den **24. März 2015** in der Salvena in Hopfgarten im Brixental sowie am Donnerstag, den **26. März 2015** im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, angeboten werden.

- **Seminar „Verordnungserstellung“**

Referenten: Mag. Günther Zangerl, Abteilung Gemeinden, und Josef Haselwanter, Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Verkehrssicherheit, jeweils beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den **16. Juni 2015** in der Salvena in Hopfgarten im Brixental sowie am Donnerstag, den **18. Juni 2015** im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, angeboten werden.

**In Umsetzung der Novelle LGBl. Nr. 70/2014 zum Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 (TFLG 1996) werden zudem folgende Seminare angeboten:**

- **Seminarblock I. – „Steuern (USt, KöSt, KEST), Jahresrechnung und Rechnungsprüfung“**

Referenten: Assoc. Prof. DDr. Hermann Peyerl, LL.M., Universität für Bodenkultur Wien; Steuerberater Othmar Schönherr, Schönherr & Schönherr, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH;

Diese Schulungsveranstaltung richtet sich insbesondere an die **Rechnungsprüfer** und wird am **Dienstag, den 10. Februar 2015** (bei Bedarf allenfalls zusätzlich am 11. und 12.

Februar 2015) im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Seminarblock II. – „Haus- und Gutsbedarf, Ausübung der Nutzungsrechte durch die Mitglieder, Besprechung Qualitätsstandards“**

Referenten: DI Dr. Helmut Gassebner, Bezirksforstinspektion Steinach;

DI Dr. Friedrich Putzhuber, Abt. Agrargemeinschaften beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Steuerberater Othmar Schönherr, Schönherr & Schönherr, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH;

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Mittwoch, den 25. März 2015** (bei Bedarf allenfalls zusätzlich am 26. März 2015) im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Seminarblock III. – „Abschluss eines Bewirtschaftungsübereinkommens“**

Referenten: RA Dr. Andreas Ruetz, Rainer Ruetz Rechtsanwälte; Mag. Christoph Baldauf, Abt. Agrargemeinschaften beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Montag, den 27. April 2015** (bei Bedarf allenfalls zwei Mal am angeführten Tag) im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Seminarblock IV. – Spezialfragen: „Übertragung von Grundstücken, Stichtagsregelung, etc.“**

Referenten: Steuerberater Othmar Schönherr, Schönherr & Schönherr, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH; weiterer Referent derzeit noch in Abklärung;

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Montag, den 1. Juni 2015** (bei Bedarf zusätzlich am 2. Juni 2015) im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

Die Einladungen samt Details zu den Veranstaltungen werden bzw. wurden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, ausgesandt. Für die vom Tiroler Bildungsforum organisierten Veranstaltungen erfolgen die näheren Informationen über die Schulungsinhalte direkt über diese Einrichtung. Die Ausschreibung zum Praxisseminar (Baurecht) am 10.03.2015 erfolgte durch den Tiroler Gemeindeverband.

Darüber hinaus finden Sie die Seminarbeschreibungen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 2. Februar 2015

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.  
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes